



CAJ/44/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. August 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierundvierzigste Tagung
Genf, 22. und 23. Oktober 2001

STATUS VON AUSKÜNFTE IM TECHNISCHEN
FRAGEBOGEN DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) erörterte auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung vom 27. bis 30. Juni 2000 in Uppsala, Schweden, die verschiedenen Maßnahmen, die verfügbar wären, falls sich die Auskünfte des Antragstellers im Technischen Fragebogen als unrichtig erwiesen (siehe Dokument TWA/29/21, Absatz 41).
2. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) äußerte auf ihrer vierunddreißigsten Tagung vom 11. bis 15. September in Brion, Frankreich, Besorgnis über die Zuverlässigkeit und Übereinstimmung dieser Auskünfte, räumte zugleich jedoch ein, daß die Auskünfte der Antragsteller im Technischen Fragebogen zweckmäßig seien (siehe Dokument TWV/34/15, Absatz 28).
3. Die in der TWA und in der TWV angeschnittenen Angelegenheiten wurden dem Technischen Ausschuß auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vom 2. bis 4. April 2001 zur Kenntnis gebracht (siehe Anlage des Dokuments TC/37/3, Absätze 13 bis 15), und der Technische Ausschuß entschied, den Rat des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend "der Ausschuß") über den Status von Auskünften im Technischen Fragebogen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts einzuholen, um diese Beratung in das (die) entsprechende(n) TGP-Dokument(e) aufzunehmen (siehe Dokument TC/37/8 Prov., Absatz 117, und Dokument CAJ/43/8 Prov., Absätze 6 und 86).

Wichtige Funktionen des Technischen Fragebogens

4. Die Prüfungsrichtlinien enthalten eine Anlage, "Technischer Fragebogen¹, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen". Im Technischen Fragebogen wird um bestimmte Angaben über Ursprung, Erhaltung und Vermehrung der Sorte ersucht, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) von Bedeutung sind. Der Antragsteller wird ferner ersucht, einige Merkmale der Sorte anzugeben, soweit sich diese auf die entsprechenden Merkmale in den Prüfungsrichtlinien beziehen, und die Ausprägungsstufe zu erwähnen, die der Kandidatensorte am besten entspricht. In einem anderen Teil des Fragebogens wird der Antragsteller gebeten, das (die) Merkmal(e) anzugeben, in dem (denen) die Kandidatensorte seines Erachtens von den übrigen ähnlichsten Sorten unterschiedlich ist. Der Antragsteller wird dazu angehalten, zusätzliche Auskünfte mitzuteilen, die er zur Feststellung der Unterscheidbarkeit der Sorte für zweckdienlich hält, sowie alle Besonderheiten, die er für die Prüfung der Kandidatensorte für zweckmäßig hält und die bei der Unterscheidung der Kandidatensorte behilflich sein können. Im letzten Teil des Fragebogens gibt der Antragsteller auf Erteilung eines Züchterrecht an, ob die Sorte eine vorherige Genehmigung zur Freisetzung gemäß der Gesetzgebung für Umwelt, Gesundheits- und Tierschutz erhalten muß. Wenn ja, sollte eine Kopie der Genehmigung als Anlage beigelegt werden.
5. Die Funktion des Technischen Fragebogens kann je nach Typ des in den verschiedenen Ländern angewandten Prüfungssystems unterschiedlich sein.
6. In einem System, in dem die Regierung nebst anderen Funktionen alle Aspekte der Prüfung durchführt, versetzen die Auskünfte im Fragebogen in Verbindung mit den Merkmalen aus der Merkmalstabelle der Prüfungsrichtlinien die Prüfungsbehörde in die Lage, die Sorten mit anderen Sorten so zu gruppieren, daß die Prüfung angemessen und effizient durchgeführt werden kann.
7. In einem System, in dem zumindest ein Teil der DUS-Prüfung vom Antragsteller durchgeführt wird, beruht die Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen auf den vom Antragsteller eingereichten Auskünften und Unterlagen. In dieser Hinsicht können die Auskünfte im Technischen Fragebogen eine bedeutende Rolle dabei spielen, die Einhaltung der Schutzvoraussetzungen zu prüfen.
8. Der Ausschuß sollte erwägen, die Funktion der Auskünfte des Antragstellers im Technischen Fragebogen genau darzulegen. Es sollte beispielsweise entschieden werden, ob der Antragsteller die Auskünfte als Teil des Antrags übermitteln muß oder nicht oder ob die Auskünfte lediglich beratende Funktion haben. In Systemen, in denen die Auskünfte eine entscheidende Rolle bei der Prüfung und/oder Erteilung eines Züchterrechts spielen, könnte ein Fehler erhebliche Auswirkungen haben. Artikel 21 der Akte von 1991 sieht vor, daß das Züchterrecht für nichtig erklärt werden sollte, wenn die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt sind. In dieser Hinsicht könnte das Recht, falls sich die Entscheidung der Behörde auf fehlerhafte Auskünfte des Antragstellers stützte, für nichtig erklärt werden.

¹ Der Technische Fragebogen (UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(E), Wichtige Texte und Dokumente, Abschnitt 12, wie vom Technischen Ausschuß am 12. Oktober 1990 angenommen und vom Technischen Ausschuß am 24. März 1999 geändert (Dokument TC/26/6, Anlage II, Seiten 1 bis 3, und Dokument TC/35/12, Absätze 73 und 74).

Beziehung zwischen dem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts und dem Technischen Fragebogen

9. Das UPOV-Übereinkommen schweigt sich über die Beziehung zwischen dem Technischen Fragebogen und dem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts aus. Im UPOV-Übereinkommen wird erwähnt, daß weitere Anträge in den Genuß des Prioritätstages eines ersten Antrags gelangen, der "ordnungsgemäß" eingereicht wurde (siehe Artikel 11 der Akte von 1991 und Artikel 12 der Akten von 1978 und 1961). Es wird dem innerstaatlichen Recht überlassen zu bestimmen, welches die Elemente eines Antrags sind, die bewirken, daß dieser als "ordnungsgemäß" eingereicht gilt. Das UPOV-Übereinkommen (Artikel 12 der Akte von 1991 und Artikel 7 der Akten von 1978 und 1961) sieht außerdem vor, daß die Behörde für die Prüfung vom Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen kann. Ferner wird die Entscheidung, wann und welche Art technischer Auskünfte über die Kandidatensorte für die Prüfung erforderlich sind, den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verordnungen überlassen.

10. In den Ländern, die das "UPOV-Musterformblatt² für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten" befolgen, hat der Antragsteller eine "Sortenbeschreibung" beizufügen. Das Formblatt gibt des weiteren an, daß die Sortenbeschreibung dem spezifischen Fragebogen für die Art, der die Sorte angehört, beigefügt werden sollte. Hinsichtlich der Qualität der übermittelten Auskünfte enthält der UPOV-Musterantrag folgende Erklärung vor der Unterzeichnung durch den Antragsteller: "Ich/Wir erkläre/n hiermit, daß die in diesem Formblatt und in den Anlagen gegebenen Auskünfte nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen vollständig und richtig sind."

11. Wenn der Fragebogen in einzelnen Ländern eines der Elemente des Antrags darstellt, wird die Tatsache, daß er ordnungsgemäß ausgefüllt ist, für die Zuweisung eines Antragstages berücksichtigt. Der Antragstag ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Neuheit und der Unterscheidbarkeit von Bedeutung. Der Antragstag des ersten Antrags kann auch zum Prioritätstag für weitere Anträge für dieselbe Kandidatensorte werden. Ein Antragstag wird unter der Annahme zugewiesen, daß die verschiedenen Elemente des Antrags vollständig und richtig sind.³

Fragen, die bezüglich des Status von Auskünften im Fragebogen zu prüfen sind

12. Die Feststellung, daß die Auskünfte im Technischen Fragebogen unrichtig sind, könnte in verschiedenen Stadien und von verschiedenen Personen oder Organisationen geltend gemacht werden und verschiedene rechtliche Folgen haben.

13. Die Behörde oder der Antragsteller kann den Fehler während der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreichung des Antrags oder während der DUS-Prüfung feststellen. Die TWA erörterte die Tatsache, daß einige Behörden je nach Art des Fehlers den Antrag zurückweisen, während andere eine Berichtigung des Fehlers zulassen (siehe Dokument TWA/29/21, Absatz 41).

² UPOV-Musterformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten (Wichtige Texte und Dokumente, Abschnitt 10, geändert vom Rat am 14. Oktober 1984, Auszug aus Dokument C/XVIII/9 Add., Anlagen II und IV, Teil I).

³ Siehe auch Artikel 35 des UPOV-Mustergesetzes über Sortenschutz von 1996.

14. Die Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrechts sehen in den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Regel einen Mechanismus zur Berichtigung von Fehlern vor, wenn der Antrag unvollständig und/oder unrichtig ist. Diese Art Verfahren gewährt dem Antragsteller in der Regel eine festgelegte Frist, die vom Tag des Eingangs der Aufforderung seitens der Behörde an berechnet wird, um den Fehler zu berichtigen oder die Auskünfte zu vervollständigen. Wird ein Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist berichtigt, zieht dies normalerweise den Verlust des Antragstags nach sich.⁴ Einige Länder sehen eine zusätzliche Frist vor, wenn der Antragsteller nachweist, daß eine solche erforderlich ist.

15. Die Lage könnte komplexer sein, wenn der Fehler ein, zwei oder drei Jahre nach dem Antragstag festgestellt wird. In einem System, in dem die Regierung alle Aspekte der Prüfung durchführt, könnte der Fehler beispielsweise im Zeitpunkt der DUS-Prüfung festgestellt werden. Dies kann der Fall sein, wenn sich das eingereichte Material, einschließlich des Saatguts der Kandidatensorte, auf Merkmale bezieht, die von den im Technischen Fragebogen beschriebenen verschieden sind. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß dem Züchter bei Beanspruchung der Priorität eine bestimmte Frist (in Artikel 11 Absatz 3 der Akte von 1991 zwei Jahre und in Artikel 12 Absatz 3 der Akten von 1978 und 1961 vier Jahre) nach Ablauf der Prioritätsfrist gewährt wird, in der die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte, Unterlagen oder das erforderliche Material einzureichen sind. Die Tatsache, daß die Behörde einen Fehler zu einem recht späten Zeitpunkt während des Verfahrens feststellt, wird sich auf andere anhängige Anträge, die später eingereicht wurden, auswirken. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß sich eine Kandidatensorte von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Unter anderen Elementen macht ein Antrag die Kandidatensorte nur dann allgemein bekannt, wenn der Antrag zur Erteilung eines Züchterrechts führt. Daher kann ein Fehler in einem bestimmten Antrag, der zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, die Erteilung eines Züchterrechts für andere anhängige Anträge mit späterem Antragstag verzögern.

16. Erhöht ein bestimmter Fehler im Technischen Fragebogen die Arbeitsbelastung für die Behörde, oder verursacht er eine Verzögerung der Prüfung anderer Anträge oder macht ein zusätzliches Prüfungsjahr für den Abschluß der DUS-Prüfung notwendig, könnte die Behörde bei der Aufforderung des Züchters zur Berichtigung des Fehlers in Betracht ziehen, daß der Antragsteller eine angemessene Begründung vorlegt oder daß die Annahme der Berichtigung des Fehlers von einer Erklärung des Antragstellers abhängt, daß der Fehler in gutem Glauben unterlief.

17. Ein Fall von Böswilligkeit könnte dann vorliegen, wenn ein Züchter Auskünfte im Technischen Fragebogen über die Merkmale einer Kandidatensorte "A" übermittelt und der Züchter, falls die Priorität im Zeitraum zwischen der Einreichung des Antrags und der Einreichung des Materials bei der Behörde für die technische Prüfung beansprucht wird, eine Sorte "B" mit anderen Merkmalen entwickelt und der Behörde das Saatgut der Sorte "B" vorlegt.

18. Um Mißbrauch zu verhindern, wird vorgeschlagen, daß die Behörde, falls ein Antrag, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist berichtigt wird oder für den die Begründung des Fehlers nicht zufriedenstellend ist, oder wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Fehler böswillig begangen wurde, entscheiden kann, den Antrag zurückzuweisen, und der Züchter

⁴ Siehe auch Artikel 35(3) des UPOV-Mustergesetzes von 1996.

den Antragstag verliert. Der Züchter kann sodann entscheiden, einen neuen Antrag einzureichen.

19. Es muß ein Gleichgewicht zwischen der Flexibilität, die das Verfahren für die Erteilung des Züchterrechts für die Berichtigung unabsichtlicher Fehler bietet, und einem Mechanismus zur Feststellung mißbräuchlicher Praktiken erreicht werden.

20. Ein Fehler könnte von der Behörde oder von Dritten auch nach der Erteilung des Züchterrechts festgestellt werden. Dies könnte in einem System, in dem zumindest ein Teil der DUS-Prüfung vom Antragsteller durchgeführt wird, von besonderer Bedeutung sein. Die Art des Fehlers könnte wichtig genug sein, um die Entscheidung der Behörde bezüglich der Erfüllung der Schutzvoraussetzungen zu beeinflussen. Sollte dies der Fall sein, wie in Artikel 21 der Akte von 1991 vorgesehen, könnte das Züchterrecht für nichtig erklärt werden. Eine derartige Nichtigkeitserklärung könnte zusätzliche rechtliche Folgen haben, wenn der Schutz für eine andere Sorte aufgrund der Erteilung eines Züchterrechts, das später für nichtig erklärt wird, verweigert wurde.

21. Der Ausschuß wird ersucht, seine Ansichten zu folgenden Angelegenheiten zu äußern:

i) die Auskünfte im Fragebogen sind Teil des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts;

ii) unbeabsichtigte Fehler in den Auskünften im Technischen Fragebogen lösen den Mechanismus zur Berichtigung von Fehlern aus;

iii) wenn Grund zu der Annahme besteht, daß ein Fehler in den Auskünften im Technischen Fragebogen böswillig begangen wurde, kann dies die Zurückweisung des Antrags und den Verlust des Antragstags zur Folge haben;

iv) ein Fehler in den Auskünften im Technischen Fragebogen könnte, wenn er die Entscheidung der Behörde beeinflusst, rechtliche Folgen in bezug auf anhängige oder zurückgewiesene Anträge Dritter haben. In diesen Fällen sind angemessene Rechtsmittel oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erwägen;

v) wenn die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, auf fehlerhaften Auskünften des Antragstellers im Technischen Fragebogen beruht, könnte das Züchterrecht für nichtig erklärt werden.

[Ende des Dokuments]